

Aktenzeichen:	50
federführend:	50 Amt für Familien, Generationen und Soziales
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Inklusion und Generationen	21.02.2019	

Urteil des Sozialgerichts Köln zum "Schlüssigen Konzept" des Rhein-Erft-Kreises zu den Kosten der Unterkunft**Mitteilung:**

Die Bedarfe für die Unterkunft (Mieten, Betriebs- und Heizkosten) gehören zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und werden zusätzlich zu den Regel- und Mehrbedarfen bei der Leistungsgewährung im SGB II und SGB XII berücksichtigt. Sie werden im § 22 SGB II (bzw. § 35 SGB XII) definiert und werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Diese „angemessenen“ Bedarfe werden durch die Verwaltung - unter Einschaltung Dritter - unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes ermittelt sowie ihrer Höhe nach konkretisiert und in einem sog. „schlüssigen Konzept“ festgeschrieben. Das aktuelle schlüssige Konzept wurde durch die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl&Partner erstellt und trat zum 01.07.2016 in Kraft.

In einem aktuellen Rechtsstreit hat das Sozialgericht Köln nunmehr am 03.12.2018 geurteilt, dass *...das Konzept hinsichtlich der Datenerhebung und -auswertung sowie der Folgerichtigkeit betreffend der Bildung einer abstrakt angemessenen Grundmiete und Betriebskosten nicht den vom Bundessozialgericht aufgestellten Mindestanforderungen genügt*. Als Folge sind daher in dem bestrittenen Einzelfall die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Das Sozialgericht Köln hat die Berufung zugelassen, da aus Sicht der Kammer der Rechtsfrage, ob das von Rödl&Partner erstellte Konzept zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft im Rhein-Erft-Kreis aus April 2016 die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllt, grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Das Jobcenter, als Beklagte, hat mit Schriftsatz vom 27.12.2018 Berufung beim Landessozialgericht eingelegt. Die Verwaltung wird über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Bergheim, 02.01.2019

Im Auftrag

Dr. Nettersheim
Dezernent